

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 14/07
6 A 92/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 5025846-438 -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5025846-438 (B 14/07) -

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7
AufenthG

hat der Berichterstatter des 1. Senats des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober 2008 in Schleswig für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer vom 15. Februar 2007 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1981 in Bagdad geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er ist ledig. Seine Eltern leben in Deutschland.

Nach seiner Einreise stellte der Kläger am 02. Juni 2003 einen Asylantrag, den er i.w. damit begründete, er habe sich Ende 2002 verpflichten müssen, für die „Saddam Fedayyin“ zu arbeiten. Nach Ende des Irakkrieges habe man begonnen, Mitglieder der Fedayyin umzubringen. Auch er sei bedroht worden. Er habe deshalb Mitte Mai 2003 Bagdad verlassen und über Syrien und die Türkei Deutschland erreicht.

Mit Bescheid vom 13. Februar 2004 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers sowie Feststellungen nach § 51 Abs. 1 und nach § 53 AuslG ab und forderte ihn zur Ausreise auf. Zugleich wurde seine Abschiebung in den Irak angedroht. Zur Begründung wurde auf widersprüchliches Vorbringen verwiesen und darauf, dass nicht alle Anhänger des Baath-Regimes gefährdet seien. Übergriffe seien der neuen irakischen Regierung nicht zuzurechnen. Eine extreme Gefahr drohe dem Kläger nicht.

Auf die am 01. März 2004 eingegangene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte mit Urteil vom 15. Februar 2007 zu der Feststellung, dass im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG werde durch Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 ergänzt. Der Zentral- und Südirak sei einem innerstaatlichen Konflikt unterworfen. Ein Drittel der Iraker benötige humanitäre Hilfe. Zwar liege keine Bürgerkriegssituation im herkömmlichen Sinne vor, doch genüge es auch, wenn ein Konflikt von unabsehbarer Dauer sei und eine solche Intensität aufweise, dass die in seinem Rahmen stattfindende willkürliche Gewalt zu einer individuellen Bedrohung von Leib und Leben führe. Dies sei für Jedermann jederzeit möglich. Die Risiken drohten unmittelbar und stellten nicht nur eine entfernt liegende Möglichkeit dar. Für irakische Rückkehrer sei die Gefährdungslage signifikant höher als für die ansässige Bevölkerung, denn sie stünden im Verdacht, sich mit westlichen Lebensmaximen und Moralvorstellungen identifiziert zu haben und seien auch einem erhöhten Kriminalitätsrisiko ausgesetzt, da sie als vermögend angesehen würden. Zudem hätten sie keine Erfahrungen im Umgang mit tagtäglichen Gewaltsituationen.

Gegen das am 20. Februar 2007 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte am 15. März 2007 die Zulassung der Berufung beantragt; diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 02. Oktober 2007 stattgegeben.

Der Berufungskläger hat die *Berufung* am 22. Oktober 2007 begründet: Dem Feststellungsanspruch des Klägers stehe bereits entgegen, dass Erlasse nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bestünden. Die Auskunftslage belege nicht, dass Terroranschläge, Überfälle und Gewaltkriminalität landesweit drohen. Auch die Versorgungslage begründe nicht die Annahme einer existenziellen extremen Gefährdung. Die schlechte Sicherheitslage betreffe allgemein alle Zivilpersonen, die sich am Ort des Geschehens aufhielten. Für die Annahme einer Bedrohung im Sinne des Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG genüge dies nicht, vielmehr müsse eine individuelle, d.h. auf die betreffende Person zugeschnittene besondere und konkrete Gefährdungslage gegeben sein. Einzelfallbezogene besondere Risiken würden vorliegend nicht angeführt. Die Gewaltaktionen seien im Übrigen in den vergangenen 1 1/2 Jahren im Irak rückläufig.

Der Berufungskläger beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben wurde.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Er sei, nachdem er in der Uniform der Fedayyin gesehen worden sei, gefährdet.

Die Beklagte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Kläger ist um Angabe individueller Tatsachen gebeten worden, die aus seiner Sicht Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG bzw. des Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG begründen, und zwar bis zum 20. November 2007 und unter Hinweis auf § 87 b Abs. 3 VwGO. Eine Mitteilung bzw. Stellungnahme dazu ist nicht erfolgt.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt (Schriftsätze des Klägers und der Beklagten - jeweils - vom 02. Oktober 2008, Schriftsatz des Berufungsklägers vom 09. Oktober 2008).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen. Weiter sind die Erkenntnismitteln, die in der am 17. Oktober 2008 übersandten Liste im Einzelnen aufgeführt worden sind, Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe: _

I. Über die zugelassene Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten konnte der Bericht-erstat-ter des Senats im erklärten Einverständnis aller Beteiligten ohne mündliche Ver-handlung entscheiden (§§ 125 Abs. 1, 87 a Abs. 2, 3, 101 Abs. 2 VwGO). Die Berufung ist fristgerecht begründet worden (§ 124 a Abs. 6 VwG). Das erstinstanzliche Urteil ist rechtskräftig, soweit die Klagabweisung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1 - 5 AuslG - jetzt: § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG - betrifft; die Berufung des beteilig-ten Bundesbeauftragten betrifft allein die klagstattgebende Entscheidung des Verwal-tungsgerichts zum Schutzbegehren nach § 53 Abs. 6 AuslG a.F. bzw. - jetzt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

II. Die Berufung ist begründet. Der Kläger kann keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 13. Februar 2004 (S. 8) Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG); eine abweichende Beurteilung ergibt sich - entgegen dem erstin-stanzlichen Urteil - auch unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Situation im Irak nicht (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Das Gericht hat in einem vergleichbaren Fall in seinem Urteil vom 19. September 2008 - 1 LB 17/08 - zu einem Schutzanspruch nach § 60 Abs. 7 AufenthG ausgeführt:

» II. ... 1) Für die Entscheidung sind die in den Beschlüssen des Bundesverwal-tungsgerichts vom 07. Februar 2008 (10 C 23.07 u. a.; InfAuslR 2008, 183) und vom 31. März 2008 (10 C 15.07, juris) dem Gerichtshof der Europäischen Ge-meinschaften zur Einholung einer Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht vorgreiflich, denn diese betreffen das Vorliegen bzw. Erlöschen der Flüchtlingseh-genschaft i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG; sie sind damit für die vorliegende Ent-scheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht ein-schlägig

2) ... Gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung einer Ausländ-e-rin abgesehen werden, wenn dieser ansonsten eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Nach Satz 2 der Vorschrift ist von der Abschiebung abzusehen, wenn der Ausländerin als Angehöriger der Zivil-bevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rah-men eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt ist Dabei sind gem. § 60 Abs. 11 die Art. 4 Abs. 4 (Vorverfolgung), Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2

(Nachfluchtgründe) und Art. 6 bis 8 (verfolgende oder Schutz bietende Akteure, innerer Schutz) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 anzuwenden.

a) Aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG folgt vorliegend keinen Abschiebungsschutz.

aa) in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt worden (sog. „subsidiärer Schutz“ i. S. d. Art. 18 der Richtlinie); von einer Abschiebung ist danach abzusehen, wenn eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes besteht. Das ist hier nicht der Fall.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 n.F. (zuvor Satz 2) AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der die Ausländerin angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Dies steht mit den europarechtlichen Vorgaben in Art. 15 lit c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) im Einklang (so auch VG Stuttgart, Urt. v. 25.04.2008, A 9 K 5936/07).

Nach der Richtlinie wird eine individuelle Bedrohung gefordert. Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sind Allgemeingefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG n.F. normalerweise keine individuelle Bedrohung. Dieser Erwägungsgrund ist integraler Bestandteil der Richtlinie und deshalb zum Verständnis des Art. 15 lit. c der Richtlinie mit heranzuziehen. Allgemeine Bürgerkriegsgefahren oder -folgen genügen nicht, um eine Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu begründen (Urt. d. Senats v. 28. Mai 2008, 1 LB 9/08, juris, ebenso: BVerwG, Beschl. v. 15.05.2007, 1 B 217.06, VGH Mannheim, Beschl. v. 08.08.2007, A 2S 229/07, VGH Kassel, Beschl. v. 09.11.2006, 3 UE 3238/03.A u. Beschl. v. 26.06.2007, 8 UZ 452/06.A, VGH München, Beschl. v. 23.11.2007, 19 C 07.2527).

bb) Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und in Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG ist, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (Urt. v. 24.06.2008, 10 C 43.07, [Juris]), völkerrechtsorientiert auszulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der - jeweils - in Art. 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 (BGBl. 1954 II S. 783, 1954 II S. 813, 1954 II S. 838 und 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586) enthaltenen Definitionen. Danach geht es um Konflikte, die „keinen internationalen Charakter“ aufweisen und die auf dem Gebiet eines Staates entstehen. Eine konkretere Definition bietet Art. 1 des Zusatzprotokolls II vom 08.06.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (BGBl. 1990 II S. 1637), wo es heißt:

„1. Dieses Protokoll... findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die ... im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.

2. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.“

Das Zusatzprotokoll findet somit nur und erst dann Anwendung, wenn eine „opponierende“ Bürgerkriegspartei bereits die Macht über einen Teil des Staatsgebiets errungen hat (wie dies z. Z. des Saddam-Regimes für die kurdischen Nordprovinzen im Irak der Fall war).

Das Bundesverwaltungsgericht will den bewaffneten Konflikten i. S. d. Art. 15 lit c der Richtlinie 2004/83/EG darüber hinaus auch „Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe“ ab einem bestimmten Maß an „Intensität und Dauerhaftigkeit“ zurechnen, wobei diese Konflikte nicht landesweit vorliegen müssen. Finden sie nur auf einem Teil des Staatsgebiets statt, kann ein Schutzsuchender auf eine landesinterne Schutzalternative außerhalb des Konfliktgebietes verwiesen werden (Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 22, 25).

cc) Bei Anwendung dieser Maßstäbe auf die gewaltsamen Aktivitäten von schiitischen oder sunnitischen Milizen, Al-Qaida-Terroristen, Stammesgruppierungen oder Banden im Irak wird der „hohe Organisationsgrad“ (BVerwG, a.a.O., Tz. 22) eines Konfliktes i. S. des Art. 1 Nr. 1 des Zusatzprotokolls II vom 08.06.1977 (a.a.O.) nicht erreicht.

Ob eine „Bürgerkriegsauseinandersetzung“ anzunehmen ist, lässt sich nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O., Tz. 25) nicht entscheiden, da dieser Begriff nicht näher definiert ist. Als Vorstufe zu einem Bürgerkrieg wird der Begriff des „Aufstandes“ diskutiert, der häufig mit Terrorakten oder Guerillaaktionen beginnt; der Übergang ist vom Umfang des Konflikts abhängig und fließend. Die Schwelle zum Bürgerkrieg wird überschritten, wenn die Aufständischen als organisierte Streitkräfte auftreten.

Die gegenwärtigen, „ineinander greifenden“ und „sich überlagernden“ Konflikte im Irak (Lagebericht des AA v. 19.10.2007, S. 4 und S. 10) sind durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure gekennzeichnet, die teils politische oder stammesbezogene, teils religiöse oder als religiös verbrämte terroristische Ziele verfolgen, oder die bandenartige Kriminalität verüben. Sie finden ... ganz überwiegend in bestimmten Teilregionen des Irak statt („sunnitisches Dreieck“, Bagdad, Grenzgebiet zu den kurdischen Nordprovinzen, in geringerem Umfang auch im schiitischen Südirak), während - vor allem - die kurdischen Provinzen im Norden und Nordosten des Irak, die von dem bestehenden Ausnahmezustand ausgenommen sind, weitgehend verschont bleiben (...).

Auch wenn die innerstaatlichen Gewalttätigkeiten in Teilregionen des Irak insgesamt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg oder als bürgerkriegsähnliches Geschehen eingeordnet werden, ergibt sich allein daraus für die Klägerin kein Schutzanspruch. Dazu wäre erforderlich, dass ihr (als Zivilperson) im Falle der Rückkehr im Irak eine individuelle Leibes- oder Lebensgefahr infolge willkürlicher Gewalt droht, ohne dass sie dieser Gefahr an einen ihm zumutbaren Ort ausweichen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34 f.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die zu beklagenden Terror- bzw. Kriminalitätsgefahren bzw. die allgemeinen Gefahren aus den bürgerkriegsähnlichen Aktionen bestimmter Milizen oder Gruppierungen im Irak sind dem Einzelfall der Klägerin nicht in spezifischer Weise zuzuordnen.

Soweit sie bzw. - ohne einzelfallbezogene Begründung - das Verwaltungsgericht (...) eine erhöhte Gefährdung darauf zurückführt, dass sie sich an europäische Lebensverhältnisse angepasst habe und damit zu rechnen sei, dass man sie als jemanden ansehe, die im Falle einer Entführung erhebliche Zahlungen leisten könne, bezieht sich dies auf kriminelle Gefahren, die für den Schutztatbestand nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 lit c der Richtlinie 2004/83/EG nicht maßgeblich sind (BVerwG, a. a.O., Tz. 24) Abgesehen davon werden mit diesen Aspekten Risiken angesprochen, die sich nicht „signifikant“ (vgl. Beschl. d. Senats v. 20.02.2007, 1 LA 5/07, juris) von den allgemeinen Gefahren unterscheiden, die im Irak - leider - jedermann treffen können.

Die (unterstellt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg bzw. „bürgerkriegsähnlich“ zu bewertende) innerstaatliche Konfliktsituation im Irak, die sich gegenwärtig, wenngleich auf weiterhin instabiler Grundlage, eher abschwächt (vgl. FAZ vom 02.10.2007, Die Welt vom 14.11.2007, FAZ vom 05.12.2007 und vom 06.12.2007, SZ vom 26.01.2008), trägt keine pauschale Beurteilung dahingehend, dass jeder Rückkehrer einer individuellen Bedrohung ausgesetzt ist, wie sie nach Art. 15 lit c der Richtlinie 2004/83/EG gefordert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 35;). Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leben, Leib oder Freiheit zu werden, genügt für eine im Einzelfall gegebene „konkrete Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht; dies belegt Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG (vgl. Urt. des Gerichts v. 28.05.2008, 1 LB 9/08).

Für die Klägerin sind auch keine individuellen Merkmale erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, in ihrem Fall sei die Leibes- oder Lebensgefahr in besonderer Weise erhöht, zugespitzt oder „verdichtet“ (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34, 35). Allein ihre „Eigenschaft“ als Rückkehrerin ist diesbezüglich auch dann unergiebig, wenn sie in Bezug auf aufständische, bürgerkriegsähnliche oder terroristische Gewaltaktionen beurteilt wird. Eine Bedrohung durch bewaffnete Gewalt- oder Terroraktionen, die Jedermann jederzeit treffen kann, könnte nur individuell zugeordnet werden, wenn konkrete, die jeweilige Einzelperson betreffende und sie - insofern - von anderen Personen unterscheidende Merkmale vorliegen. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Eine allgemeine Rückkehrergefährdung ist nicht anzunehmen. Die Zahl der Rückkehrer (allein) im letzten Quartal des Jahres 2007 betrug über 45.000 (BAMF, Herkunftsländerinformation, Febr. 2008, S. 7 m. w. N.; vgl. auch FAZ v. 27.12.2007). In anderen Berichten werden noch höhere Zahlen genannt, auch für den Nordirak (Die Welt, 17.01.2008). Berichte darüber, dass (v. a.) Rückkehrer aus Europa, die als solche nicht ohne weiteres erkennbar sind, einer besonderen, aus der allgemein gegebenen Situation herausgehobenen und landesweiten Gefährdung ausgesetzt sind, fehlen. Individuell-gefährdende Merkmale, etwa eine bestimmte Partei-, Berufs- oder Gruppenzugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, Beseht, v. 08.08.2007, A 2 S 229/07, NVwZ 2008, 447/449: für Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler), sind bei der Klägerin nicht anzutreffen;

Eine schutzbegründende „Gefahrendichte“ ist auch nicht aus einer empirischen Betrachtung abzuleiten, wie sie - ähnlich - für die Feststellung einer „Verfolgungsdichte“ im Sinne einer Gruppenverfolgung entwickelt worden ist (BVerwG, Urt. v. 24.08.2008, a.a.O., Tz. 35 m. w. N.). Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen, die bereits das OVG Saarlouis (Urteil vom 29.9.2006, 3 R 6/06, Juris; Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, Juris) - detailliert - zum (Nicht-)Vorliegen einer „Extremgefahr“ i. S. einer analogen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG (s. dazu unten zu 6) getroffen hat. Im Beschluss vom 12.03.2007 (3 Q 114/06, Juris) hat das OVG Saarlouis dies wie folgt zusammengefasst:

(Tz. 8) „... Auch der Senat geht... von einem Untergrundkrieg mit einer Opferzahl bei maximaler Schätzung von 30.000 bis 100.000 Opfern aus. ... (Tz. 10) Der Senat hält auch in seiner aktualisierten Rechtsprechung an der Größenordnung von 100.000 Menschen fest. Die Lancet-Studie mit einer Opferzahl von 655.000 Menschen hat der Senat verworfen, weil sie auf einer zu schmalen, allein hochgerechneten Tatsachengrundlage beruht. ... (Tz. 12). Auch nach dem Stand von 2007 zählen Menschenrechtsgruppen die Opfer des Untergrundkrieges mit etwa 60.000 Menschen (Tz. 14). Ebenfalls nach einer 2007 vorgelegten Bilanz schätzt die UN-Mission die Zahl der tödlichen Zivilopfer des Untergrundkrieges für 2006 mit ungefähr 34.452 Menschen (Tz. 15: Bilanz der UN-Mission in Frankfurter Rundschau vom 17.1.2007, Pressespiegel vom 17.1.2007). (Tz. 16). Nach seiner aktualisier-

ten Rechtsprechung von 2007 geht der Senat nunmehr für den Irak von einer Opferzahl von etwa 100.000 Menschen mit steigender Tendenz aus ... (Tz. 18) Bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Irak von 27 Millionen ergibt sich daraus eine Anschlagdichte von 1 : 270 oder 0,37 Prozent. Positiv gewendet bleiben 99,6 Prozent der irakischen Zivilbevölkerung von Anschlägen verschont. (Tz. 19). Damit sind aber ungeachtet der Furchtbarkeit der Folgen der Anschläge im Einzelfall nicht die Voraussetzungen der Rechtsprechung erfüllt, dass jeder irakische Rückkehrer sehenden Auges der Gefahr des alsbaldigen Todes oder schwerster Verletzungen ausgesetzt wird. Ebenso wenig kann nach dem Maßstab des systemgleichen Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit jedes Rückkehrers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (...) (Tz. 21) bejaht werden, da ... die Gefahr jedes Rückkehrers, selbst von einem Anschlag getroffen zu werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 0,37 Prozent gering ist."

Die genannten Zahlen zeigen Größenordnungen und Relationen auf, an deren fortbestehender Richtigkeit keine Zweifel bestehen. Sie tragen keine Prognose einer „verdichteten“ Gefährdung der Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak.

Auch eine „willkürliche“ Gewaltbedrohung der Klägerin ist nicht festzustellen. Dabei kann offen bleiben, ob der „Willkür“-Begriff - im Sinne der englischen Fassung der Richtlinie 2004/83/EG - „unterschiedslose“ bzw. unverhältnismäßige Gewaltformen betrifft, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, oder ob - im Sinne der französischen Fassung - ziel- und wahllos („blind“) ausgeübte Gewaltakte gemeint sind, denn in beiden Fällen müsste sich die die Klägerin betreffende individuelle Gefahr im Falle der Rückkehr in den Irak in besonderer Weise „verdichtet“ haben. Das ist - wie ausgeführt - nicht festzustellen;

dd)

b) Eine individuelle Gefährdung der Klägerin nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht festzustellen.

Im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte die Richtlinie 2004/83/EG keiner Umsetzung (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 187: Umsetzungsbedarf nur zu Satz 2). Dementsprechend ist der Beurteilung, ob der Ausländerin Gefahren im Sinne dieser Vorschrift drohen, die bisherige, auf der Grundlage nationalen Rechts gefundene Auslegung unter Berücksichtigung des heutigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 (vorher: § 60 Abs. 7 Satz 2) AufenthG zugrunde zu legen. Die Regelungen entsprechen dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG, so dass auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 08.2006, 1 B 60.06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 19).

Eine Befürchtung der Klägerin, bei ihrer Rückkehr in den Irak spezifischen, gerade sie betreffenden Leibes- oder Lebensgefahren ausgesetzt zu sein, ist nicht vorge-tragen worden; entsprechende Anhaltspunkte sind auch nicht ersichtlich.

c) Eine Schutzgewährung käme analog § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG auch bei Allgemeingefahren in Betracht, wenn die Rückkehrgefährdung der Klägerin im Irak so extrem wäre, dass sie ihre Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde" (BVerwG, Urt. v. 10.10.2004, 1 C 15.03, NVwZ 2005, 462; BVerfG, Beschl. vom 21.12.1994, 2 BvL 81 u. a., NVwZ 1995, 781). Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn im Rückkehrfalle eine Lebensgrundlage fehlt und ein baldiger sicherer Hungertod

zu befürchten wäre (BVerwG, Beschl. v. 26.01.1999, 9 B 617.98, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 14).

Die Annahme einer dergestalt extremen Rückkehrgefährdung erfordert einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts nach Ankunft, was nicht in einem engen zeitlichen Sinne, sondern im Rahmen einer wertenden Prognose der durch bestimmte Gefährdungsmerkmale provozierten Kausalverläufe festzustellen ist (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, 1 C 5.01, BVerwGE 115, 1).

Eine den o. g. Anforderungen entsprechende (Extrem-)Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht der Klägerin bezogen auf die Verhältnisse im Irak ... nicht. Auch die allgemeinen Folgen der Waffengewalt im Irak, der Terroranschläge, Bandenkriege und der kriminellen Handlungen begründen dies nicht (vgl. dazu OVG Saarlouis, Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, juris, Tz. 16 ff m. w. N)."

An diesen Ausführungen ist auch für die vorliegende Entscheidung festzuhalten.

Die jüngsten Auskünfte und Lageberichte über die Situation im Irak bestätigen die vorstehende Beurteilung.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.10.2008 - Stand August 2008 - beurteilt die Sicherheitslage im Irak zwar noch immer als „verheerend“, meldet aber eine deutliche Abnahme der sicherheitsrelevanten Vorfälle - insbesondere einen „deutlichen“ Rückgang terroristischer Angriffe (a.a.O., S. 12) - und eine „deutlich“ bessere Sicherheitslage in der Region Kurdistan-Irak (a.a.O., S. 14). An der Beurteilung, dass sich im Irak mehrere ineinandergreifende Konflikte überlagern, wird festgehalten (a.a.O., S. 4). Gefährdungen durch Kriminalität, insbesondere Tötungshandlungen, Folter und Entführungen, bestehen weiterhin (a.a.O., S. 13). Die Versorgungslage wird als gut, die medizinische Versorgung als „angespannt“ bezeichnet, sie wird allerdings in Bezug auf die sog. Binnenvertriebenen außerhalb des Nordirak „schwierig“ beurteilt (a.a.O., S. 5, 22, 29). Für Rückkehrwillige bestehen Hilfsprogramme, die auch finanzielle Unterstützungszahlungen und die Verteilung von Nahrungsmitteln umfassen (a. a. O., S. 27, 28).

Dem „Country of Origin Report Iraq“ des Innenministeriums (Home Office) Großbritanniens vom 15.08.2008 ist zu entnehmen, dass die Zahl der Gewaltopfer und der Terrorattaken im Irak seit Oktober 2007 zurückgegangen ist (par. 9.08, 9.16); auch in der Region Bagdad, die als „most violent area“ galt, sei die Gewalttätigkeit zurückgegangen („major drop in violence“; par. 9.29). Neuere Bewertungen der Sicherheitslage im Bereich Bagdad sprächen von einer generell stabilen Lage, ungeachtet einzelner Sprengstoffanschläge (IEDs) und Autobomben gegen Zivilisten und Sicherheitskräfte (par. 9.31). Außerhalb von Bagdad fokussiere sich die Gewalt auf die Regionen Kirkuk und Mosul (par. 9.88), während im Nordirak eine stabile Sicherheitslage bestehe (par. 9.86). Entführungen blieben

ein ernstes Problem, insbesondere bei Personen, die als wohlhabend angesehen werden (par. 10.05, 10.11).

In dem „Update“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zu den aktuellen Entwicklungen im Irak vom 14.08.2008 wird von einer „seit Monaten verbesserten Sicherheitslage“ im Irak (S. 3) berichtet; als stabilitätsfördernde Faktoren werden die Verschiebung des Kirkuk-Referendums, die Verabschiedung des Haushalts 2008 und des Amnestiegesetzes und die Rückkehr des „sunnitischen Blocks“ in die irakische Regierung genannt. Innenpolitische Probleme gingen (weiterhin) von bewaffneten sunnitischen Stämmen (Bürgerwehren) und schiitischen Milizen aus (S. 5). Die Sicherheitslage habe sich allgemein im Zentral- und im Südirak aufgrund der US-Sicherheitsoffensive bedeutend verbessert, was sich allerdings nicht auf „niederschwellige“ Gewalt (Einschüchterungen, Entführungen, Vertreibungen) beziehe (S. 6). Ethnische oder religiöse Minderheiten seien, je kleiner sie sind, umso schutzloser gegenüber gewaltsamen Übergriffen (S. 13). Ziel von Drohungen, Belästigungen, Vertreibungen, Entführungen und Mordanschlägen könnten sunnitische „Verräter“, die mit den US-Streitkräften kooperierten, schiitische Anhänger des „Supreme Council“ oder Milizionäre und Männer mit „westlicher“ Kleidung und Haartracht sein, weiterhin Journalisten, Beschäftigte der US-Streitkräfte, Führungspersonlichkeiten auf Provinz-, Ministerial- und Regierungsebene, Ärzte, Akademiker und ehemalige Politiker und Baath-Mitglieder (S. 14, 15). Die Angaben zur Versorgungslage decken sich i. w. mit den Berichten des Auswärtigen Amtes bzw. des britischen Innenministeriums (s. o.).

Insgesamt lässt sich daraus eine nach wie vor angespannte Sicherheitslage im Irak entnehmen, die sich gegenüber früheren Berichten (in bestimmten Bereichen) „deutlich“ verbessert hat, aber angesichts der weiterhin „schwelenden“ Konfliktherde zwischen den verschiedenen innerirakischen Konfliktparteien noch immer als labil bezeichnet werden muss. Die terroristische und kriminelle Gefährdung (auch) von Zivilpersonen kann sich abhängig von der begrenzten Stabilisierung der Sicherheitslage weniger entfalten, ist aber nach wie vor - insbesondere - für die im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a.a.O.) benannten „Risikogruppen“ virulent.

Eine Gefährdung von Rückkehrern im Irak ist danach nicht generell auszuschließen, andererseits aber nicht - nach dem im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG anzuwendenden rechtlichen Maßstab - für jeden einzelnen Rückkehrer als individuell beachtlich wahrscheinlich anzusehen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 21.02.2006, 1 B 107.05, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr 323; bei Juris Tz. 3).

Dem Kläger ist gem. § 87 b Abs. 2 VwGO durch gerichtliche Verfügung vom 24. Oktober 2007 Gelegenheit gegeben worden, individuelle Tatsachen anzugeben, die aus seiner

Sicht Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG bzw. des Art. 15 lit. C der Richtlinie 2004/83/EG begründen; diese Verfügung blieb unbeantwortet.

Die Rückkehrprognose für den Kläger ist allein im Hinblick auf seine Herkunft aus Bagdad nicht gefährdungsbegründend. In Bagdad ist eine individuelle Gefährdung des Klägers oder eine „Gefahrverdichtung“ unter Zugrundelegung der (im Urteil des Gerichts vom 19.09.2008 - a.a.O. - angegebenen) Maßstäbe für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht beachtlich wahrscheinlich. Unabhängig davon besteht die in Bagdad verbleibende Gefährdung nicht landesweit; der Kläger kann ihr insbesondere im Norden des Landes ausweichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 22, 25).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer sog. „Risikogruppe“ (s. o.: SFH v. 14.08.2008, S. 14, 15; ebenso: Lagebericht des AA vom 16.10.2008, S. 19) ergibt sich für den Kläger nichts anderes. Nimmt man seine Zugehörigkeit zu den sog. „Saddam Fedayyin“ zwischen Dezember 2002 und Anfang April 2003 (s. Protokoll der Anhörung der Beklagten vom 03.06.2003, S. 3 f.) ungeachtet der beachtlichen Glaubwürdigkeitszweifel, die die Beklagte angesichts des widersprüchlichen Vorbringens des Klägers erhoben hat (s. S. 4 des Bescheides vom 13.02.2004), als gegeben an, ist eine beachtlich wahrscheinliche, individuelle Gefährdung im Rückkehrfall nicht festzustellen. Der Kläger war nach seinen Angaben im Alter von 21 Jahren nur kurze Zeit bei den „Saddam Fedayyin“, nämlich vier Monate lang. Seinen Angaben zufolge hat er sich erst nach einer Festnahme durch den syrischen Geheimdienst und seiner Überstellung in ein „Spezial-Gefängnis“ in Bagdad auf „Drängen“ verpflichtet, eine Ausbildung bei den „Fedayyin“ zu beginnen (Anhörung vom 03.06.2003, a.a.O., S. 3). In ca. vier Monaten kann der Kläger in dieser Organisation über die Ausbildung kaum hinaus gelangt sein. Seinen Angaben ist weder etwas darüber zu entnehmen, dass er innerhalb der „Fedayyin“ eine besondere - und sei es nur eine untergeordnete - Funktion innegehabt hätte, noch ist Konkretes über eine Beteiligung des Klägers an bestimmten Aktivitäten festzustellen. Eine Gefährdung, wie sie bei einem bekannteren, mehrjährig aktiven (studentischen) Jugendfunktionär einer Baath-Jugendorganisation angenommen wird (vgl. SFH, Auskunft v. 04.12.2008), ist im Falle des Klägers nicht beachtlich wahrscheinlich. Bereits im angefochtenen Bescheid vom 13. Februar 2004 (S. 4) ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass auf einfache Baath-Mitglieder keine zielgerichteten Übergriffe Dritter erfolgen; dies mag unmittelbar nach dem Sturz des Saddam-Regimes in einzelnen Regionen noch anders gewesen sein. Die Angabe des Klägers, er habe „nicht kämpfen“ müssen; seine Gruppe habe vielmehr die Aufgabe gehabt, „Demonstranten auseinander zu treiben und Regierungsgegner aufzuspüren“ (Anhörungsprotokoll, S. 3), lässt nicht erkennen, inwieweit er selbst an solchen Auf-

gsben beteiligt war. Die Schilderung vermittelt das Bild eines einfachen Mitglieds dieser Organisation des Saddam-Regimes, das gegen seinen Willen zu den „Fedayyin“ gekommen ist. Die Umstände, dass sein Freund , der ebenfalls bei den „Fedayyin“ war, im April 2003 getötet worden und dass er selbst seinerzeit ebenfalls bedroht worden sein soll (a.a.O., S. 5), vermitteln keine Grundlage für die Annahme einer bis heute fortbestehenden beachtlich wahrscheinlichen Rückkehrgefährdung, denn der Kläger hat vor seiner Ausreise - ungeachtet der angegebenen Bedrohung - noch mehr als einen Monat in Bagdad an einem den angeblichen Drohern bekannten Ort gewohnt. Daraus ist zu entnehmen, dass er - auch im lokalen Umfeld - nicht derart mit bestimmten Untaten des früheren Saddam-Regimes oder der „Fedayyin“ in Verbindung gebracht worden ist, dass er in erhöhtem Maße gefährdet war (vgl. dazu auch UNHCR, Hinweise v. 26.09.2007, S. 4/5). Kehrt er jetzt, gut 5 Vi Jahre später, in den Irak zurück, ist er von den allgemeinen Gefährdungen (s. o.) dort ebenso betroffen, wie jeder andere Bewohner des Irak. Die Folgen der allgemein schlechten Sicherheitsinfrastruktur im Irak vermitteln, wenn - wie hier - keine besonderen individuellen Gefährdungsmerkmale hinzutreten oder fortbestehen, keinen Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Eine Schutzanspruch nach § 60 Abs. 7 AufenthG bzw. eine sog. Extremgefahr im o. a. Sinne ist nach alledem für den Kläger nicht gegeben.

III. Der Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten ist nach alledem stattzugeben. Die Klage ist - unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils - insgesamt abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.